

Stellungnahme

COVID 19 -

Bedrohung der Sexarbeit und mögliche Antworten

Haus 9

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen

Stellungnahme

Klaus Fricke
Karystos, 11.04.2020

[https://
haus9bremen.blog/](https://haus9bremen.blog/)

Zusammenfassung

Die medikamentöse Behandlung von COVID 19 wird wahrscheinlich frühestens in einem halben Jahr möglich sein. Auch Impfstoffe zur Immunisierung gegen COVID 19 werden kaum vorher verfügbar sein. Die Eindämmung des Infektionsgeschehens wird noch für wohl wenigstens ein halbes, eventuell über Jahre erforderlich sein, um eine große Zahl schwerer Erkrankungen an COVID 19 mit Todesfolge zu vermeiden. Für diesen Zeitraum wird es notwendig sein, physische Abstandsgebote aufrecht zu erhalten.

Davon sind alle Dienstleistungen betroffen, die unmittelbaren Körperkontakt beinhalten. Zu diesen Dienstleistungen gehört die Sexarbeit. Für Sexarbeitende stellt das eine massive Bedrohung ihrer und der ökonomischen Existenz ihrer Angehörigen dar. Sexarbeitsstätten und deren Betreibende sind ebenfalls massiv in ihrer ökonomischen Existenz bedroht. Die Forderung nach Ersatz der durch die faktischen behördliche Tätigkeitsverbote entstandenen Verdienstauffälle, zumindest aber nach Absicherung der ökonomischen Existenz, ist unumgänglich.

Die als Abstandsgebot verordnete Tätigkeitsuntersagung greift tief in eine Vielzahl von Grundrechten der im Feld der SW* Aktiven ein. Auch wenn es insgesamt verhältnis- und rechtmäßig zu sein scheint, gilt dies nicht in allen Einzelfällen.

Einvernehmliche risikoakzeptierende und Fremdgefährdung weitestgehend reduzierende Kontakte von Kundschaft und Sexarbeitenden dürften nach meiner Auffassung nicht sanktioniert werden. Kontakte von nachgewiesenen Sars CoV 2 immunen SW* mit Kundschaft bzw. nachgewiesenen Sars CoV 2 immuner Kundschaft mit SW* dürften ebenfalls nicht sanktioniert werden.

Ein Nachweisverfahren zur Sars CoV 2 Immunität ist bereits verfügbar. Es wäre für nachweislich immunen SW* und/ oder Kundschaft von SW* rechtlich zu prüfen, ob das Abstandsgebot für sie zu entfallen hat und wie dieser Wegfall beim Kontakt mit Dritten nachweisbar zu machen ist.

Die entsprechenden Rechtsmittel zum Ersatz des Verdienstauffalls und zur Wiederinkraftsetzung der Grundrechte von SW* und deren Kundschaft könnten für den Gesetz- bzw. Ordnungsgeber ein „Zwangsmittel“ zur Überprüfung der Anordnungen im Zusammenhang mit der COVID 19 Epidemie auf deren Recht- und Verhältnismäßigkeit sein, die eine Gefährdung der demokratischen, grundrechtsbasierten Rechtsstaatlichkeit durch Ausnahmerecht reduzieren.

1. Leitsätze

- A. Ich unterstütze Maßnahmen zur Eindämmung der COVID 19 Epidemie.
- B. Ich halte es für richtig SW* derzeit einzustellen. Zu entscheiden haben dies aber - (Fremd-) Gefährdung minimierend - letztlich SW und Kundschaft.
- C. Sofern SW* - von welcher Macht auch immer - die Tätigkeit untersagt wird, hat diese Verdienstauffälle zu tragen bzw. ökonomische Existenzen zu sichern.
- D. Sofern SW* selbst die Entscheidung treffen, muß Ihnen öffentliche Hilfe zukommen.

2. Rechtsauskunft

Meine Überlegungen zur Recht- und Verhältnismäßigkeit der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID 19 Epidemie (1) habe ich einer auf Verwaltungsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei vorgelegt, die mir am 6. April ihre Einschätzung der Rechtslage übermittelt hat. Demnach ist die Anordnung der Nicht-Öffnung von Betrieben in der Gesamtsicht der vorhandenen gesetzlichen Vorgaben, zwar wohl nicht durch eine Allgemeinverfügung nach § 28 jedoch durch eine Verordnung nach § 32 IfSG (2) zulässig, auch wenn weder im § 28 noch in den §§ 29 bis 31 IfSG, auf die dieser Bezug nimmt, wörtlich von einer entsprechenden Befugnis gesprochen wird.

Bei der durch Verordnung verfügten Nicht-Öffnung von Unternehmen handelt es sich zugleich und tatsächlich um eine Untersagung von unternehmerischer bzw. beruflicher Tätigkeit, die zu Einnahmeausfällen führt die Ansprüche auf Schadensersatz rechtfertigen könnte. Die Schadensersatzforderung müsste den verordnenden Stellen gegenüber geltend gemacht werden. Diese würde den Forderungen ganz oder in Teilen ent- oder widersprechen. Gegen den diesbezüglichen behördliche Bescheid könnten Rechtsmittel eingelegt werden. Parallel oder ausschließlich könnte auch ein Normenkontrollverfahren z.B. gegenüber dem Oberverwaltungsgericht (so in Bremen) in Erwägung gezogen werden.

3. Einschränkungen für gewerblich in der SW* Tätige

Öffentlich wird derzeit eine Diskussion um Maßnahmen geführt, die zur Eindämmung der COVID 19 Epidemie ergriffen wurden. Die Bundesregierung hält diese Diskussion bislang für verfrüht und beteiligt sich derzeit nicht an ihr. Diese Positionierung halte ich für falsch, da sie den Prozess der demokratischen Willensbildung und der Erkenntnis (3) behindert.

Pro-SW*-Aktive sollten sich an der öffentlichen Diskussion um Maßnahmen zur Eindämmung der COVID 19 Epidemie beteiligen. Dies ist ein weiterer Beitrag des Haus9 (4) zur bereits geführten (5) Diskussion.

Die oben genannten *Leitsätze* sind Ausgangspunkt dieses Beitrages. Dem Leitsatz A) liegt die Überlegung zu Grunde, dass es im Rahmen erotischer und sexuelle Dienstleistungen zwischen anwesenden Personen, selbst bei Beachtung des Kondomgebots, bei Verzicht auf unmittelbaren Kontakt der Schleimhäute und Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen in fast allen Fällen zur Übertragung (Atemluft, Kontakt mit virustragenden Flächen) einer bereits vorliegenden Infektion kommen wird.

Sofern alle unmittelbar Beteiligten sich aus freiem Willen entscheiden, dieses Infektionsrisiko zu tragen und zugleich mit angemessenen Maßnahmen sicherstellen, dass sie eine so erworbene/vorhandene Infektion nicht an unbeteiligte, nichtzustimmende Dritte weitergeben, sehe ich keinen Rechtsgrund solche Kontakte zu unterbinden. **Ein allgemeines Verbot der Sexarbeit lehne ich ab.** Eine sorgsame Abwägung von Risiken zur Verhinderung der Weitergabe einer Infektion an unbeteiligte, nicht einwilligende Dritte wäre erforderlich. Ich empfehle solche Kontakte nicht.

Die zwischenzeitlich auch in Deutschland verfolgte Eindämmungsstrategie sieht eine derartige Differenzierung nicht vor. In den einschlägigen Allgemeinverfügungen und Verordnungen wird Sexarbeit - zum Teil ohne zeitliche Begrenzung - untersagt (6). Zumindest wird die Nicht-Öffnung von Sexarbeitsstätten angeordnet. Es ist keine Ausnahme vom 1,5 Meter Distanzgebot für sexuell-erotische Dienstleistungen vorgesehen.

Soweit öffentlich über eine Lockerung der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID 19 Epidemie diskutiert wird, betrifft dies weder eine Lockerung der Hygieneregeln, noch des Distanzgebots. Die Lockerung dieser Regeln ist demnach nicht absehbar, sofern es keine Impfung oder medikamentöse Therapie gegen die COVID-19 Erkrankung gibt. Die jetzt von der WHO eingeleitete Studie (7) zur Prüfung der Wirksamkeit bereits zugelassener Medikamente zur Behandlung von COVID 19 Erkrankten, wird eventuell in einigen Wochen medikamentöses Therapiewege eröffnen. Falls auf diesem Weg Therapien möglich werden, wird es einige Zeit dauern, bis diese umfangreich praktiziert werden und somit Wirkung zeigen können. Die Entwicklung neuer Medikamente wird Jahre in Anspruch nehmen.

Großen Optimismus zugrunde legend, kann in einigen Monaten, vielleicht in einem halben Jahr, kaum früher eine wirksame medikamentöse Therapie zur Vermeidung schwerer Krankheitsverläufe etabliert worden sein. Frühestens dann könnte es auch einen Impfstoff geben (8). Erst das könnte zu einer Lockerung sowohl der Hygieneregeln, als auch des Abstandsgebotes zur Eindämmung der COVID 19 Epidemie führen.

Ob die Etablierung einer strikten Quarantäne für alle erfassten Kranken und deren Kontaktpersonen zu einer Situation führt, die eine Lockerung des Abstandsgebotes zulässt, halte ich für unwahrscheinlich. Das sich herausstellt, dass die derzeitige Besorgnis, die von der COVID-19 Verbreitung ausgeht, unbegründet ist (Hohe Zahl der nicht erfassten Infizierten), und dies zu Lockerungen bezüglich des Abstandsgebotes führt, halte ich ebenfalls für unwahrscheinlich. Vielleicht werden unter solchen Vorzeichen lediglich andere Lockerungen (z.B: Öffnung von Geschäften, Wiederaufnahme von Büros etc.) vorgenommen.

Da zwischenzeitlich ein Antikörper Test verfügbar ist (9) - wenn auch noch eingeschränkt - wird es möglich sein, die eigene Immunisierung gegen das SARS-CoV-2 zu ermitteln. Sofern diese sicher bestätigt ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine erneute Erkrankung an COVID 19 oder deren Übertragung an Dritte für immune Personen für wohl ein, wenn nicht zwei Jahre ausgeschlossen werden kann. Anordnungen von kontaktbeschränkenden Eindämmungsmaßnahmen könnten für diesen Personenkreis unverhältnismäßig, also mit hoher Wahrscheinlichkeit (Grund-) rechtswidrig sein (10, S. 24).

Eine Lockerung des Abstandsgebotes ohne nachgewiesene Immunisierung ist für SW kaum erwartbar. Auch im Fall nachgewiesener Immunisierung könnte das erst nach gerichtlichen Entscheidung (11) realisierbar sein. Die Maßnahmen zur Kontaktreduzierung werden zumindest gegenüber Sexarbeitenden eher fortgesetzt werden, bis ein Impfstoff oder eine medikamentöse Therapie erfolgreich etabliert worden ist. Begründung: Sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Übertragung bei sexuellem Kontakt zwischen Kundschaft und SW*. Ein Zeitraum von voraussichtlich wenigstens ca sechs Monaten, wenn nicht sogar von Jahren ist vorstellbar. Ein Szenario, das zur Vernichtung der ökonomischen Existenz der überwiegenden Zahl von SW* und zur rechtlichen Verfolgung (12) der in der Zeit der Auflagen weiter tätigen SW* führen wird und das zugleich die Insolvenz sehr vieler SW* Stätten zur Folge haben wird.

4. Schlussfolgerung

Daraus ergeben sich für mich (wenigstens) drei Pro-SW* Handlungsstränge:

- **Recht auf frei gewählte Kontakte mit hohem Infektionsrisiko**
- **Recht auf Befreiung von Kontaktbeschränkungen bei Immunisierung**
- **Existenzsicherung bei angeordneter und selbstgewählter Tätigkeitseinstellung**

Dabei könnten sich Erfolge aus der Durchsetzung von existenzsichernden Schadensersatzansprüchen positiv auf die Behauptung der Freiheitsrechte auswirken. Nicht nur, weil SW* und SW*-Stätten ökonomisch überleben könnten, sondern weil die erforderlichen öffentlichen Zahlungen ein „Zwangsmittel“ darstellen, um Gesetzgebende zur Überprüfung grundrechtsaufhebenden Maßnahmen zu veranlassen. Ein Bedeutungswechsel des Begriffs ‚Zwangsprostitutierte:r‘.

5. Zusammenfassung

Wahrscheinlich werden frühestens in einem halben Jahr medikamentöse Behandlungen für COVID 19 vorliegen. Auch Impfungen zur Immunisierung gegen COVID 19 werden kaum vorher verfügbar sein. Die Eindämmung des Infektionsgeschehens wird noch für wohl wenigstens ein halbes, eventuell über Jahre erforderlich sein, um eine große Zahl schwerer Erkrankungen an COVID 19 mit Todesfolge zu vermeiden. Für diesen Zeitraum wird notwendig sein physische Abstandsgebote aufrecht zu erhalten.

Davon sind alle Dienstleistungen betroffen, die unmittelbaren Körperkontakt beinhalten. Zu diesen Dienstleistungen gehört die Sexarbeit. Für Sexarbeitende stellt das eine massive Bedrohung ihrer und der ökonomischen Existenz ihrer Angehörigen dar. Sexarbeitsstätten und deren Betreibende sind ebenfalls massiv in ihrer ökonomischen Existenz bedroht. Die Forderung nach Ersatz der durch das faktische behördliche Tätigkeitsverbot entstandenen Verdienstauffälle, zumindest aber nach Absicherung der ökonomischen Existenz ist unumgänglich.

Das Abstandsgebot ist dem Grunde nach ein Tätigkeitsverbot für Sexarbeitende. Es greift tief in eine Vielzahl von Grundrechten ein. Auch wenn es insgesamt verhältnis- und rechtmäßig zu sein scheint, gilt dies nicht in allen Einzelfällen.

Einvernehmliche risikoakzeptierende und Fremdgefährdung weitestgehend reduzierende Kontakte von Kundschaft und Sexarbeitenden dürfen nach meiner Auffassung nicht sanktioniert werden. Kontakte von nachgewiesenen Sars CoV 2 immunen SW* mit Kundschaft bzw. nachgewiesenen Sars CoV 2 immuner Kundschaft mit SW dürften ebenfalls nicht sanktioniert werden.

Ein Nachweisverfahren zur Sars CoV 2 Immunität ist bereits verfügbar. Es wäre für nachweislich immune SW* und/ oder Kundschaft von SW* rechtlich zu prüfen, ob das Abstandsgebot für sie zu entfallen hat und

wie dieser Wegfall beim Kontakt mit Dritten nachweisbar zu machen ist. Die entsprechenden Rechtsmittel zum Ersatz des Verdienstausfalls und zur Wiederinkraftsetzung der Grundrechte von SW* und deren Kundschaft könnten für den Gesetz- bzw. Ordnungsgeber ein „Zwangsmittel“ zur Überprüfung der Anordnungen im Zusammenhang mit der COVID 19 Epidemie auf deren Recht- und Verhältnismäßigkeit sein, die Gefährdungen der Rechtsstaatlichkeit durch Ausnahmerecht reduzieren.

Anmerkungen und Quellen

*

Für das Feld der erotischen und sexuellen Dienste verwende ich die Begriffe Sexwork(er) bzw. Sexarbeit(ende) (= SW). Der Begriff Prostitution ist historisch mit der Diskreditierung der im Feld Aktiven verbunden. Ich lehne seine Benutzung durch Dritte, jedoch nicht (als Eigenbezeichnung) durch Sexarbeitende ab.

(1)

Haus9 - Klaus Fricke vom 18.03.2020 - Stellungnahme COVID 19 -

Schließung von Betrieben ohne Rechtsgrundlage?

§ 28 Infektionsschutzgesetz erlaubt keine Anordnung der Nicht-Öffnung

<https://haus9bremen.files.wordpress.com/2020/03/2020-03-18-haus9-stellungnahme-verfuecc88gung-zur-nicht-occ88ffnung-nach-ifsg-c2a7-28-durch-behocc88rden.pdf> (abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

(2)

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ifsg.pdf> abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

(3)

»Zweifel bedeutet nicht Unwissen. Er ist im Gegenteil das Gütesiegel der Erkenntnis«

Andreas Sentkert

Können sich Virologen auch irren

DIE Zeit 14/2020, S. 3

Zitiert nach

Gabriele Muthesius vom 08.04.2020

Die Coronakrise - Aspekte abseits des Mainstreams (II)

Download über

https://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/200408-Muthesius_Corona_II_Endfassung_NEU.pdf (abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

(4)

Haus9 - Klaus Fricke und Lara Freudmann vom 29.03.2020 - Stellungnahme Covid 19 Epidemie

Positionierung Pro SW Aktiver und ihrer Verbände

<https://haus9bremen.files.wordpress.com/2020/03/2020-03-29-haus9-stellungnahme-leitgedanken-zur-positionierung-pro-sw-aktiver-und-ihrer-verbacc88nde-im-rahmen-der-covid-19-epidemie-de.pdf> (abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

(5)

- <https://www.donacarmen.de/offener-brief-von-dona-carmen-e-v-an-den-besd/#more-2341>

- <https://berufsverband-sexarbeit.de/index.php/2020/03/25/prostitutionsverbot-in-karlsruhe-stellungnahme-des-besd-vom-25-03-2020>

- <https://www.sexworker.at/phpBB2/viewtopic.php?f=30&t=14603>

(alle drei abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

(6)

Dona Carmen

Aktueller Stand der Bordell- und Prostitutionsverbote (28.03.2020)

<https://www.donacarmen.de/neue-allgemeinverfuegungen-corona-prostitution/> (abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

(7)

Interview mit Professor Bernd Mühlbauer

„Was im Moment zählt, ist die Zeit“

https://www.weser-kurier.de/deutschland-welt/deutschland-welt-politik_artikel.-was-im-moment-zaehlt-ist-die-zeit-_arid.1907316.html

(abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

(8)

Weser-Kurier online Liveblog zu COVID 19

vom 09.04.2020 13:30 (MEZ - Sommer)

https://www.weser-kurier.de/deutschland-welt/deutschland-welt-politik_artikel.-liveblog-32-beschaefigte-im-klinikum-links-der-weser-positiv-getestet-_arid.1899754.html?strytlpage=819 (abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

»CureVac plant im Frühsommer Test mit Impfstoff gegen Coronavirus

Das Pharmaunternehmen CureVac arbeitet weiter mit Hochdruck an einem Impfstoff gegen das neuartige Coronavirus.

„Wir sind voll im Plan mit unserem Impfstoffprojekt“, sagte ein Sprecher des Unternehmens am Donnerstag in Tübingen.

Es werde seit Januar an einem Impfstoff geforscht. Im Frühsommer solle eine klinische Studie beginnen. „Im Juni, spätestens im Juli wollen wir mit rund 100 Personen starten.“ Erste Ergebnisse werden nach Angaben des Sprechers dann ein paar Wochen später erwartet. Sollten diese positiv sein, soll die nächste klinische Studie mit ein paar Tausend Versuchsteilnehmern erfolgen.«

(9)

ELISA-Test auf SARS-CoV-2 IGG- und IGA-Antikörper

<https://www.labor-stein.de/fachinfo/antikoerper-test-sars-cov-2-igg-und-iga/> (abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

Erster Antikörper-test für SARS-CoV-2 vorgestellt

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/111226/Erster-Antikoerper-test-fuer-SARS-CoV-2-vorgestellt> (abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

(10)

Socium Uni Bremen - Thesenpapier zur Pandemie durch SARS-CoV-2/Covid-19

https://www.socium.uni-bremen.de/uploads/News/2020/thesenpapier_endfassung_200405.pdf

<https://www.socium.uni-bremen.de/ueber-das-socium/aktuelles/?news=466#news466> (abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)

»Ein untergeordneter, in Zukunft aber immer wichtiger werdender Aspekt wird die Einschränkung der Grundrechte von SARS-CoV-2/Covid-19-Immunen Personen darstellen, bei denen es weder zum Schutz der eigenen Person noch zum Schutz der Gemeinschaft eine Begründung für entsprechende Maßnahmen gibt.« (S. 24)

(11)

Dazu Antwort auf eine Kundenanfrage auf kaufmich.com:

<https://www.kaufmich.com/Lara-Freudmann> (abgerufen am 11.04.2020, ca 13:30 Uhr GMT)

»Hallo ...

R e c h t l i c h e s

Das Abstandsgebot (1,5 m), dass die Rechtsverordnung zur Eindämmung der COVID 19 Epidemie (https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_04_03_GBl_Nr_0019_signed.pdf) in § 6 enthält, ist ein Tätigkeitsverbot für Sexarbeitende mit unmittelbarem Kundenkontakt. Solange es nicht aufgehoben wird, könnten gegen Sexarbeitende eventuell Bußgelder (<https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen146.c.333087.de>) ab 50 € bis 200 € verhängt werden (Bußgeld bei Verstoß gegen Versammlungsverbot), wenn diese Kontakt zu Kundschaft haben. Für alle Sexarbeitsstätten wurde die Nicht Öffnung angeordnet (§ 9 Absatz 1, 7.). Bußgeld bei Verstoß ab 500 bis 2.500 €. Sexarbeitende könnten zudem durch Verstoß gegen die Verordnung als "unzuverlässig" im Sinne des neuen Sexarbeitsrechts bewertet werden und daher ihre Arbeitserlaubnis (sog. "Anmeldebescheinigung") auf Dauer verlieren. Ob Hausbesuche von Sexarbeitenden gegen das Abstandsgebot (Versammlungsverbot) verstoßen, ist rechtlich nicht eindeutig geklärt.

G e s u n d h e i t

Ich möchte weder meine noch die Gesundheit meiner Gäste unnötig gefährden.

A u s b l i c k

Ich warte derzeit ab, dass die Infektionsgefahren sinken, die Behandlungsmöglichkeiten sich verbessern und die rechtlichen Einschränkungen aufgehoben werden. Falls ich bereits immun gegen das Virus sein sollte oder immun gegen es werde, denke ich, dass ich wieder in Bremen sein werde. Vielleicht auch im Haus9, wenn dies im Falle meiner Immunität rechtlich für mich und das Haus9 zulässig wäre. Das lasse ich gerade rechtlich prüfen.

Viele Grüße
Lara«

(12)

Stellungnahme des BesD e.V. - Drakonische Bußgelder zur Durchsetzung des Prostitutionsverbots

<https://berufsverband-sexarbeit.de/index.php/2020/04/08/stellungnahme-besd-e-v-drakonische-bussgelder-zur-durchsetzung-des-prostitutionsverbots/> (abgerufen am 10.04.2020, ca 19:30 Uhr GMT)